



Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Nachfolgende Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) i.V.m. § 16 Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe sind juristische Personen oder Personenvereinigungen anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Jugendgruppen und Jugendverbände sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie. Die Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 2 und § 75 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 SGB VIII müssen erfüllt sein.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Jugendhilfe beitragen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII i.V.m. § 2 SGB VIII).

Mittelbare Leistungen sind solche, die speziell auf pädagogische Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur Träger anerkannt werden, die die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt und/oder der Träger nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt.

Bei der Prüfung haben die der Jugendhilfe zugeordneten Tätigkeiten nach Satzung und tatsächlicher praktischer Arbeit als genügend gewichtige, von anderen Aufgaben abgegrenzte Schwerpunkte innerhalb des Aufgabenspektrums des Trägers zu erscheinen.

3.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Eine Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist. Fehlt eine steuerliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Hierzu sind die in der Abgabenordnung enthaltenen Prüfmaßstäbe sinngemäß anzuwenden.

3.3. Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Träger muss den Nachweis erbringen, dass er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen wesentlich Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Bei der Prüfung des Umfangs der Tätigkeiten eines Trägers am Gesamtumfang der Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind bei der Beurteilung sozialräumliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers können u.a. folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Der Träger hat seine Tätigkeit im Landkreis Vorpommern-Greifswald über einen zusammenhängenden Zeitraum der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

3.4. Grundgesetzkonformität

Der Träger muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (vgl. § 75 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII). Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre

Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5. Jugendverbände und Jugendgruppen

Eigenständige Jugendverbände und Jugendgruppen können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 SGB VIII erfüllen.

Für die Anerkennung von Jugendverbänden oder Jugendgruppen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen sind, muss eine ausreichende Eigenständigkeit innerhalb des Gesamtverbandes gewährleistet sein. Das setzt insbesondere voraus:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstverwaltung in der Satzung des Gesamtverbandes oder eine eigene Jugendförderung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes/der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für den Jugendverband/Jugendgruppe bereitgestellten Mittel.

4. Verfahren

4.1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Örtlich und sachlich zuständige Anerkennungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (vgl. § 16 AG KJHG Org M-V).

4.2. Prüfung der Voraussetzungen

Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt eine Prüfung des formlosen Antrages des Trägers vor, der folgende Angaben und Anlagen enthält:

- Satzung mit vollständigen Namen,
- Name, Anschrift, Beruf und Alter der Mitglieder des Vorstandes,
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe,
- Darstellung der Ziele und Aufgaben einschließlich der Organisationsform,
- Beitragsordnung,
- Tätigkeitsbericht des letzten Jahres, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- bei einem eingetragenen Verein: Auszug aus dem Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (ggf. vorläufige) oder Beschreibung der gemeinnützigen Ziele (vgl. §§ 51-68 AO),

- Solidität der finanziellen Verhältnisse,
- territoriale Ausdehnung,
- Zahl der Mitglieder,
- Angaben über mögliche Mitgliedschaften in Dachorganisationen,
- bei Erwachsenenverbänden: Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung des Jugendverbandes, ggf. eigene Jugendordnung oder Satzung, selbstgewählte Organe.

Der im § 75 Abs. 2 KJHG ausgewiesene Rechtsanspruch auf Anerkennung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren und den zu prüfenden Nachweis der Tätigkeiten.

4.3. Prüffrist

Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verwaltung eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen kann in der Regel eine Zeitraum von 3 Monaten angesehen werden.

4.4. Entscheidungsfindung

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes per Beschluss.

Vor Behandlung im Jugendhilfeausschuss erhält die inhaltlich zuständigen Planungsgruppe die Gelegenheit über den Antrag zu beraten. Für den beantragenden Träger besteht auf Wunsch die Möglichkeit sich und seine Arbeit in der Planungsgruppe sowie im Jugendhilfeausschuss zu präsentieren und auf Fragen der Gremienmitglieder zu antworten.

Dem Träger ist eine Ausfertigung des Anerkennungs-Beschlusses auszuhändigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Träger schriftlich mitzuteilen.

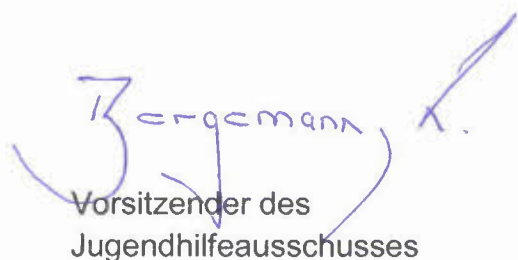
4.5. Auflagen und Widerruf

Eine Anerkennung kann befristet bzw. mit Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat oder wenn sonstige Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben oder nicht mehr erfüllt sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

 Bergemann
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses


Amtsleiterin